

Referentenentwurf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

(Ausnahmereverordnung zur FZV – FZVAusnV)

A. Problem und Ziel

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 2 Millionen Versicherungskennzeichen aus Aluminiumblech produziert, die nur für ein Jahr gültig sind und anschließend entsorgt werden müssen. Damit verbunden sind hohe Kosten für die jährliche Produktion und Distribution der Kennzeichenschilder sowie große Mengen an Material, die jedes Jahr entstehen und dementsprechend zu entsorgen sind. Zudem sind die Kennzeichen kaum fälschungssicher und müssen jedes Jahr wieder von den Fahrzeughaltern mit relativ großem Aufwand am Fahrzeug befestigt werden. Mit Einführung der Versicherungsplaketten für Elektrokleinstfahrzeuge als Folienlösung wurde bereits eine vergleichbare Lösung geschaffen, mit der sich eine große Menge an Material einsparen lässt und mit der die bestehenden Prozesse für die Versicherungswirtschaft und die Fahrzeughalter vereinfacht und die Aufwände verringert werden können.

Ziel dieser Ausnahmereverordnung soll eine entsprechende Lösung in Form einer Folienlösung für die herkömmlichen Versicherungskennzeichen sein, mit der die Anforderungen des § 27 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i.V.m. Anlage 12 zur FZV erfüllt sind und gleichzeitig die eingangs aufgezeigten Probleme einer Lösung zugeführt werden.

B. Lösung

Die Folienlösung soll für Versicherungskennzeichen zunächst in einer Testphase von zwei Jahren erprobt und anschließend evaluiert werden. Als rechtskonforme Grundlage für die Einführungs- und Erprobungsphase soll eine Ausnahmereverordnung befristet auf eine Laufzeit von drei Jahren geschaffen werden, um eine ausreichende Testphase und Evaluierung zu ermöglichen. Wenn sich die Folienlösung in der Praxis bewährt hat, soll diese nach Abschluss der Testphase in die FZV integriert werden. Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Verordnungsentwurf verwirklicht.

C. Alternativen

Nichtumsetzung und Beibehaltung des Status quo. Damit wäre der Verzicht auf die aufgezeigten Vorteile und die Lösung der beschriebenen Probleme verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Keine.

b) Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Gegenüber der existierenden Regelung in der FZV verringert sich der Erfüllungsaufwand für betroffene Bürgerinnen und Bürger (Fahrzeughalter) bei Verwendung der Folienlösung für herkömmliche Versicherungskennzeichen um jährlich rund 68.889 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich bei der Verwendung der Folienlösung für herkömmliche Versicherungskennzeichen im Bereich der Distribution und Lagerung der Kennzeichen jährliche Einsparungen i.H.v. 254.300 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

(Ausnahmeverordnung zur FZV – FZVAusnV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 8 des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 6 Absätze 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I 1221) und Absatz 2 durch Gesetz vom 28. November 2014 (BGBl. I 1802) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Versicherungskennzeichen nach § 26 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung dürfen sich abweichend von § 27 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV aus einer Folie und der dazugehörigen Trägerplatte zusammensetzen, wenn die folgenden Maßgaben erfüllt sind:

1. Der Versicherer, der das Kennzeichen ausgibt, muss gewährleisten, dass die Festigkeit des Verbundes aus der Kennzeichenfolie und der dazugehörigen Trägerplatte den Anforderungen gemäß Ziffer 4 Satz 7 der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV entspricht. Dies ist durch das Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen nachzuweisen. Im Übrigen bleiben die Regelungsinhalte der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV unberührt.
2. Die Beschriftung der Folie erfolgt nach dem Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungsschwerende Schrift – FE-Schrift). Die Beschriftung muss den Schriftmustern „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden. Form, Größe und Ausgestaltung der Kennzeichenfolie müssen dem Muster und den Angaben der Anlage entsprechen.
3. Der Versicherer, der das Kennzeichen ausgibt, muss gewährleisten, dass der Verbund aus der Kennzeichenfolie und der am Fahrzeug des Kunden befestigten Trägerplatte eine hinreichende Witterungsbeständigkeit aufweist. Durch das Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen ist nachzuweisen, dass das verwendete Material entsprechende Eigenschaften aufweist. Die Folie samt ihrer vollflächigen Verklebung auf der Trägerplatte muss so beschaffen sein, dass diese beim Abziehen reißt, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers nach einem Entfernen aufgetreten sein, so dass dieser nicht wiederverwendbar wird. Das fälschungsschwerende Merkmal ist in Gestalt eines transparenten diffraktiven Hologrammotivs, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und die Lesbarkeit der Folienkennzeichen-Beschriftung nicht beeinträchtigt, vorzusehen. Das verwendete Motiv soll dabei die Anmutung eines Glasbruchs haben. Das Hologramm ist in Form eines durchgehenden Streifens linksbündig am rechten Rand des Versicherungskennzeichens transparent auszugestalten. Zusätzlich muss zwischen den beiden Zeilen der Zahlen-Buchstaben-Kombination rechts-

bündig in Form eines transparenten Hologramms der Schriftzug „GDV“, gefolgt von der jeweiligen Jahreszahl des Versicherungsjahres, nach dem Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift) angebracht sein. Auf der Folie muss zudem ein verdecktes Sicherheitsmerkmal nach Wahl des Herstellers vorhanden sein; es ist so zu wählen, dass die automatische Erfassung des Kennzeichens nicht erschwert wird.

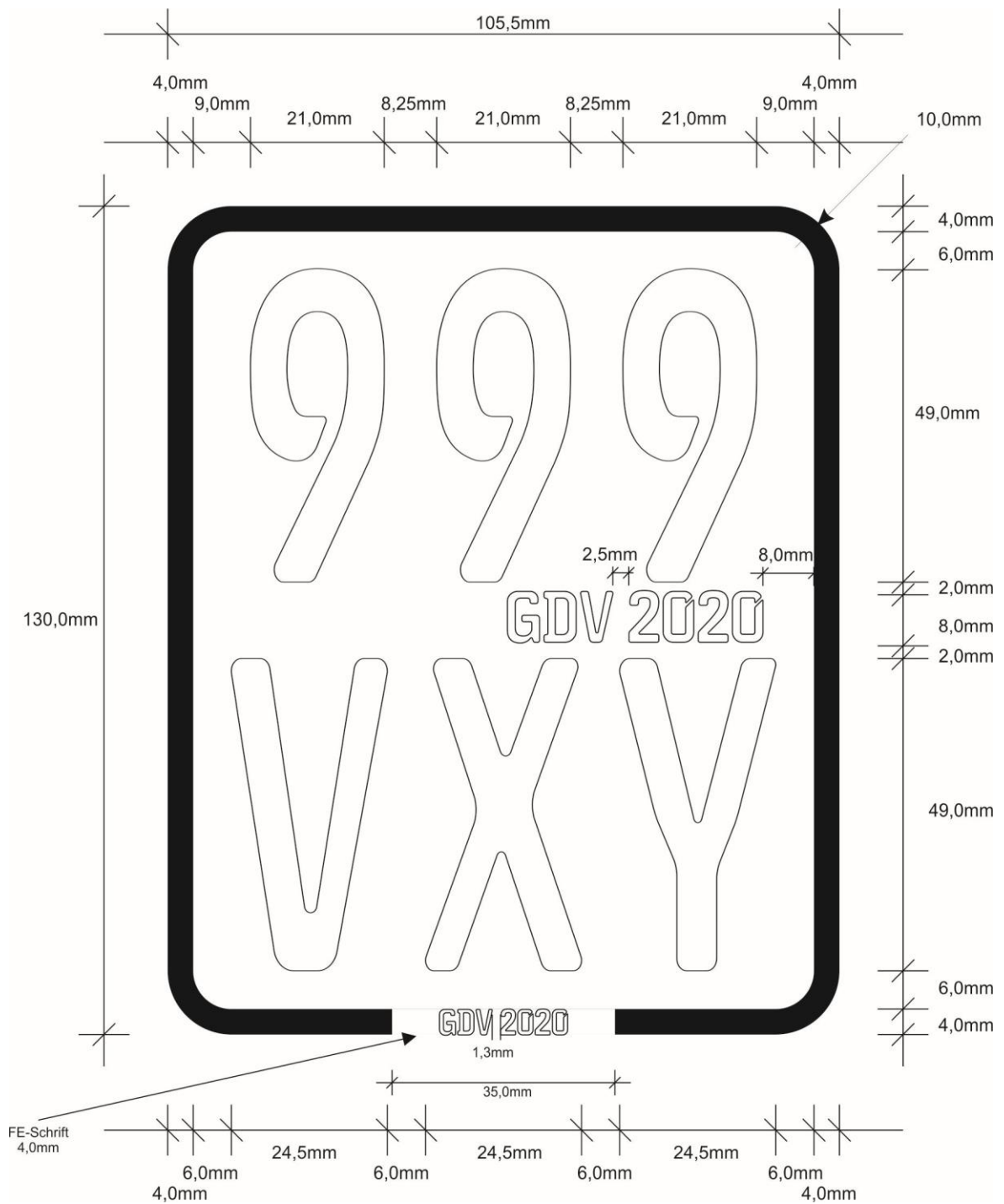
§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie tritt am 29.02.2024 außer Kraft.

Anlage

Folienkennzeichen auf Trägerplatte als Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

1. Schematische Darstellung mit Maßen der Beschriftung



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelungen und Zielsetzung

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 2 Millionen Versicherungskennzeichen aus Aluminiumblech produziert, die nur für ein Jahr gültig sind und anschließend entsorgt werden müssen. Damit verbunden sind hohe Kosten für die jährliche Produktion und Distribution der Kennzeichenschilder sowie große Mengen an Material, die jedes Jahr entstehen und dementsprechend zu entsorgen sind. Zudem sind die Kennzeichen kaum fälschungssicher und müssen jedes Jahr wieder von den Fahrzeughaltern mit relativ großem Aufwand am Fahrzeug befestigt werden. Mit Einführung der Versicherungsplaketten für Elektrokleinstfahrzeuge als Folienlösung wurde bereits eine vergleichbare Lösung geschaffen, mit der sich eine große Menge an Material einsparen lässt und mit der die bestehenden Prozesse für die Versicherungswirtschaft und die Fahrzeughalter vereinfacht und die Aufwände verringert werden können.

Ziel dieser Ausnahmereverordnung soll eine entsprechende Lösung in Form einer Folienlösung für die herkömmlichen Versicherungskennzeichen sein, mit der die Anforderungen des § 27 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i.V.m. Anlage 12 zur FZV erfüllt sind und gleichzeitig die eingangs aufgezeigten Probleme einer Lösung zugeführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung soll die rechtliche Grundlage für die Erprobung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen nach den §§ 26, 27 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geschaffen werden. Damit lassen sich für die jährlich rund 2 Millionen produzierten Versicherungskennzeichen hohe Kosteneinsparungen in der Produktion und Distribution erzielen, der Aufwand für die Fahrzeughalter verringert sich ebenfalls.

Die Folie wird mit Hilfe einer Trägerplatte aus Kunststoff am Fahrzeug befestigt, durch diese Konstruktion wird die gebotene Festigkeit gemäß Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV erreicht. Vorteile der Folienlösung können sich u.a. aus Umweltgesichtspunkten ergeben, da keine Kennzeichenschilder aus Aluminium- oder Stahlblech produziert werden müssen und die Trägerplatte aus Kunststoff wiederverwendet werden kann, wodurch sich der Energieeinsatz bei der Herstellung der Kennzeichenschilder signifikant absenken lässt. Außerdem wird in die Folie ein zusätzliches, fälschungser schwerendes Sicherheitsmerkmal in Gestalt eines transparenten, diffraktiven Hologramms eingebracht, das in den bestehenden Versicherungskennzeichen aus Aluminium- bzw. Stahlblech nicht vorhanden ist.

Die Folienlösung für Versicherungskennzeichen soll zunächst in einem Zeitraum von drei Verkehrsjahren erprobt und im dritten Jahr gleichzeitig evaluiert werden. In der Evaluierungsphase soll anhand vorher festgelegter Kriterien zu den Punkten „Sicherheitsmerkmale (aus der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung), entsprechende Festigkeit im Vergleich zu Stahl- und Aluminiumblech, Umweltnutzen und Vereinfachung der Prozesse für Fahrzeughalter“ geprüft werden, ob sich die Lösung bewährt hat und die Zulässigkeit der Folienlösung dauerhaft in die FZV aufgenommen werden soll.

III. Alternativen

Nichtumsetzung und Beibehaltung des Status quo. Damit wäre der Verzicht auf die aufgezeigten Vorteile und die Lösung der beschriebenen Probleme verbunden.

IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b und Nummer 8 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003, von denen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I 1221) und Absatz 2 durch Gesetz vom 28. November 2014 (BGBl. I 1802) zuletzt geändert worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Zulassungsrecht unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Gegen die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen bestehen keine Bedenken.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine Auswirkungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft. Hervorzuheben sind die Managementregel 6 (Energie- und Ressourcenverbrauch) sowie die Indikatoren 1 b (Rohstoffproduktivität), 2 (Klimaschutz) und 8 (Innovation). Die Einführung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen wird u. a. einen Anreiz bieten, Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes in der Produktion auszuschöpfen. Durch die Produktion eines Folienkennzeichens entsteht maximal ein Viertel der Treibhausgasemissionen, die durch die Produktion eines herkömmlichen Versicherungskennzeichens emittiert. Durch das geringere Gewicht von Folienkennzeichen kann die Distribution an Versicherungsagenturen und Endkunden emissionsärmer erfolgen. Die vorgesehene Trägerplatte verbleibt am Fahrzeug und wird somit, im Gegensatz zu dem herkömmlichen Versicherungskennzeichen, nicht jährlich ersetzt und entsorgt. Die Einführung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen kann bewirken, dass diese bedarfsorientierter produziert und somit Überproduktionen verringert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Keine.

b) Länder und Kommunen

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Für Bürgerinnen und Bürger

Gegenüber der existierenden Regelung in der FZV ändert sich der Erfüllungsaufwand für betroffene Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung einer Folienlösung für herkömmliche Versicherungskennzeichen aus Blech, da diese anders am Fahrzeug angebracht werden als Folienkennzeichen. Die vorgeschlagene Folienlösung sieht einen Verbund aus einer Kennzeichenfolie und einer Trägerplatte vor. Dabei soll die Trägerplatte beim Kunden am Fahrzeug verbleiben, so dass bei einer fortgesetzten Nutzung des Fahrzeugs in den Folgejahren nur noch die Kennzeichenfolie vom Kunden aufgeklebt werden muss. Hierfür wird kein Werkzeug benötigt. Eine Entfernung der Vorjahresfolie ist nicht notwendig, da Folienkennzeichen übereinander geklebt werden können.

Die vorgesehene Trägerplatte beinhaltet Bohrungen an den industrietypischen Positionierungen, um sie an den Fahrzeugen festschrauben zu können. Eine Trägerplatte lässt sich somit mit identischem Aufwand am Fahrzeug befestigen wie ein Versicherungskennzeichen aus Blech. In den Folgejahren entfällt durch die Einführung einer Folienlösung für herkömmliche Versicherungskennzeichen der Aufwand für das Ab- und das Anschrauben des Kennzeichens. Demgegenüber steht der Aufwand für ein Aufkleben der neuen Kennzeichenfolie. In einem entsprechenden Versuch wurde ein Unterschied von mehr als zwei Minuten zu Gunsten der Folienlösung gemessen:

Abschrauben und Anschrauben eines Versicherungskennzeichens aus Blech:

ca. 150 Sekunden

Aufkleben einer Kennzeichenfolie:

ca. 26 Sekunden

Bei einer Zahl von zwei Millionen Versicherungskennzeichen im Jahr, die von den Fahrzeughaltern montiert werden, ergibt sich bei der Verwendung von Folienkennzeichen eine Zeitersparnis von jährlich insgesamt rund 68.889 Stunden ($2.000.000 \cdot 124 \text{ Sekunden} / 3600 = 68.889 \text{ Stunden}$)

b) Für die Wirtschaft

Gegenüber der existierenden Regelung in der FZV ändert sich der Erfüllungsaufwand für die (Versicherungs-)Wirtschaft durch die Einführung einer Folienlösung für herkömmliche Versicherungskennzeichen. Durch das geringere Gewicht von Folienkennzeichen ergeben sich bei der Kennzeichendistribution an Versicherungsagenturen und Endkunden beträchtliche Einsparpotenziale, da für die rund 2 Mio. Kennzeichen pro Jahr deutlich weniger Material transportiert und gelagert werden muss.

Davon ausgehend, dass Folienkennzeichen als Großbrief einzeln an Endkunden versendet werden können, Kennzeichen aus Blech hingegen nur als Warenpost, ergibt dies bei einer Zahl von 200.000 versandten Folienkennzeichen aufgrund des geringeren Gewichts eine zu erwartende Einsparung an Portokosten von jährlich ca. 250.000 Euro.

Daneben werden Versicherungskennzeichen auch in größeren Einheiten von 1.000 Stück an Versicherungsagenturen und Flottenbetreiber versandt. Bei einer hier angenommenen Menge von ca. 1,8 Millionen Versicherungskennzeichen ergeben sich aufgrund des geringeren Gewichts bei der Folienlösung zu erwartende Einsparungen an Portokosten in Höhe von insgesamt ca. 1.300 Euro jährlich.

Derzeit erfolgt die Kennzeichenproduktion größtenteils mehrere Monate vor der Ausgabe. Einerseits, um die Versicherungsagenturen ausreichend früh beliefern zu können und andererseits, da Versicherungskennzeichen aus Blech in Massenfertigung produziert werden. Dadurch, dass die Rohware für Folienkennzeichen vorproduziert und diese erst auf Nachfrage mit der Erkennungsnummer bedruckt wird, entsteht ein Unterschied bezüglich der Schnelligkeit und der Kurzfristigkeit der (Nach-)Produktion zu Gunsten der Folienlösung. Dabei kann von Einsparungen bei den Lagerkosten i.H.v. ca. 3.000 jährlich ausgegangen werden.

c) Für die Verwaltung

Keiner

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, der sich an den Verkehrsjahren nach § 26 Absatz 1 Satz 3 FZV orientiert. Nach Ablauf von zwei Verkehrsjahren wird eine Evaluierung durchgeführt, auf deren Grundlage über die dauerhafte Aufnahme der Regelungen über die Zulässigkeit einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen in die FZV entschieden werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt die Maßgaben, nach denen sich Versicherungskennzeichen aus einer Folie und der dazugehörigen Trägerplatte zusammensetzen können.

Die Folienlösung soll eine Alternative zu den bisherigen Versicherungskennzeichen aus Aluminium- oder Stahlblech bieten. Sie besteht aus dem Verbund einer Kennzeichenfolie und einer Trägerplatte aus Kunststoff, mit der die in Ziffer 4 der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV vorgeschriebene, zu Aluminium- und Stahlblech vergleichbare Materialfestigkeit erreicht wird. Die vergleichbare Materialfestigkeit und die Witterungsbeständigkeit sind durch ein Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen nachzuweisen. Für die Folienlösung, die der GDV als ein mögliches Muster ausgearbeitet hat (Folienkennzeichen der Schreiner Group GmbH & Co. KG und Trägerplatte der Helmut Seitz GmbH), liegt ein entsprechendes Gutachten des Fraunhofer IFAM (Fraunhofer Institut für Fertigungstechnik und angewandte Materialforschung) vor, das die vergleichbare Materialfestigkeit und Witterungsbeständigkeit bestätigt. Durch Materialtests (vgl. Fraunhofer IFAM: Abschlussbericht „Expertise zu einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen“) konnte hier zudem nachgewiesen werden, dass ein Ausreißen der Verschraubung und die maximale Verformung bei der vorgesehenen Folienlösung (Trägerplatte und Folienkennzeichen) erst bei deutlich höheren Kräften auftreten, als bei Blechkennzeichen mit einer Mindestblechstärke gemäß Ziffer 4 Satz 7 der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4

FZV. Verformungen der vorgesehenen Folienlösung sind weitestgehend reversibel, wohingegen sich Blechkennzeichen plastisch verformen.

Bezieht der Versicherer eine Trägerplatte, die nicht dem Muster des GDV entspricht, muss ein entsprechendes Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen erbracht werden, durch das die in Ziffer 4 der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV vorgeschriebene, zu Aluminium- und Stahlblech vergleichbare Materialfestigkeit nachgewiesen wird.

Die vorgesehene Trägerplatte muss Bohrungen an den industrietypischen Positionierungen enthalten, um sie an den Fahrzeugen befestigen (verschrauben) zu können. Diese soll dauerhaft am Fahrzeug verbleiben, sodass in den Folgejahren nur noch eine neue Kennzeichenfolie über die des Vorjahres geklebt werden muss.

Versicherer müssen sicherstellen, dass sich der Verbund aus Folienkennzeichen und Trägerplatte, der an Kunden herausgegeben wird, in seinen Eigenschaften nicht von der Folienlösung unterscheidet, deren Materialfestigkeit und Witterungsbeständigkeit durch ein Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen nachgewiesen wurde. Weiterhin haben Versicherer ihre Kunden schriftlich darauf hinzuweisen, dass ein Folienkennzeichen direkt auf die Trägerplatte aufgeklebt werden muss, wobei es durch weitere Folienkennzeichen überklebt werden darf. Aus Umweltgesichtspunkten sollen Versicherer sicherstellen, dass Trägerplatten nur bei Bedarf ausgegeben werden.

Um einer Verwitterung der Folie sowie des Kennzeichenträgers entgegenzuwirken, muss das Material hinreichend witterungsbeständig sein. Um die Witterungsbeständigkeit der vorgesehenen Folienlösung in Bezug auf die Klebeverbindung nachzuweisen, wurden vom Fraunhofer IFAM Klimawechsel- und Kataplasmatests durchgeführt. Bei diesen Tests wird eine beschleunigte Alterung der Klebung, durch erhöhte Belastungen (Extremtemperaturen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeit) erzeugt. Im Zuge von Materialtests hat das Fraunhofer IFAM Klebeverbindungen zwischen Folienkennzeichen und Trägerplatte sowie Klebeverbindungen zwischen aufeinander klebenden Folienkennzeichen getestet. Durch den Klimawechseltest verringert sich die Haltbarkeit der Klebung nicht. Der Kataplasmatest führt zu einem Abfall des Schälwiderstandes um etwa 20 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass sich eine ausreichende Witterungsbeständigkeit im Zuge einer Erprobungsphase bestätigt.

Um die Folie vor Diebstahl und Missbrauch zu schützen, muss die Folie samt ihrer vollflächigen Verklebung auf dem Träger so beschaffen sein, dass diese beim Abziehen reißt, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers nach einem Entfernen aufgetreten sein, so dass dieser nicht mehr wiederverwendbar wird. Durch Materialtests des Fraunhofer IFAM konnte nachgewiesen werden, dass sich die Kennzeichenfolie beim Abziehen irreversibel verformt und/oder - insbesondere bei sehr niedrigen Temperaturen - reißt.

Die Verwendung einer anderen Schriftart wird erforderlich, um einen hocheffizienten, digitalen Seriendruckprozess für variable Kennzeichenkombinationen realisieren zu können.

Die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i.V.m. Ziffer 2 der Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 5 FZV i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 2.3.1. und 2.3.2 der DIN 1451 vorgegebene Schriftart ist typografisch so ausgestaltet, dass jeder Buchstabe bei gleichbleibender Strichstärke und Schrifthöhe eine unterschiedliche Zeichenbreite aufweist und sich demnach je nach Buchstabenkombination eine unterschiedliche Laufweite ergibt.

Die Verwendung dieser Schrift ist bei einem hocheffizienten Seriendruckprozess nicht möglich, da bei der Kombination mehrerer „breiter“ Buchstaben die Breite des Kennzeichens nicht ausreicht oder bei mehreren „schmalen“ Buchstaben die untere Zeile unzureichend schmal dargestellt wird. Daher erfolgt die Beschriftung stattdessen nach dem

Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift). Diese Schriftart weist den Vorteil der „Dicktengleichheit“ auf, d.h. alle Buchstaben (bis auf den Buchstaben „l“) weisen eine identische Breite auf. Dieses Schriftmuster wirkt fälschungserschwerend, da alle Ziffern und Buchstaben derart verschieden aufgebaut sind, dass eine Manipulation leicht erkannt werden kann. Es ist beispielsweise nicht möglich, eine „3“ so zu ergänzen, dass sie wie eine „8“ aussieht.

Die Vorgaben zu Form, Größe und Ausgestaltung der Kennzeichenfolie können dem Muster und den Angaben der Anlage zu dieser Ausnahmereverordnung entnommen werden.

Die Folienlösung muss die Verwendung der bereits mit den Versicherungsplaketten für Elektrokleinstfahrzeuge eingeführten zusätzlichen fälschungserschwerenden Merkmale vorsehen. Das fälschungserschwerende Merkmal ist in Gestalt eines transparenten diffraktiven Hologrammotivs, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und die Lesbarkeit der Folienkennzeichen-Beschriftung nicht beeinträchtigt, vorzusehen. Das verwendete Motiv soll dabei die Anmutung eines Glasbruchs haben. Das Hologramm ist einerseits in Form eines durchgehenden Streifens linksbündig am rechten Rand des Versicherungskennzeichens transparent auszugestalten. Dieser Streifen ist unterlegt mit dem hellgrauen Schriftzug „Versicherungskennzeichen“, der von rechts oben nach rechts unten, sowohl vertikal als auch horizontal mittig zwischen den Rahmeninnenseiten platziert, verlaufen soll. Andererseits ist das Hologramm in Form des Schriftzuges „GDV“ gefolgt von der jeweiligen Jahreszahl des Versicherungsjahres auszugestalten. Der Schriftzug „GDV“ sowie die Jahreszahl sind nach dem Schriftmuster FE-Schrift (fälschungserschwerende Schrift) und zwischen den beiden Zeilen der Zahlen-Buchstaben-Kombination des Versicherungskennzeichens rechtsbündig platziert auszuführen. Auf der Folie muss zudem ein verdecktes Sicherheitsmerkmal nach Wahl des Herstellers vorhanden sein; es ist so zu wählen, dass die automatische Erfassung des Kennzeichens nicht erschwert wird.

Aus Umweltgesichtspunkten ergeben sich durch die Einführung einer Folienlösung Vorteile, da keine Kennzeichenschilder aus Aluminium- oder Stahlblech produziert werden müssen und die Trägerplatte aus Kunststoff wiederverwendet werden soll, wodurch der Energieeinsatz bei der Herstellung der Kennzeichenschilder signifikant abgesenkt werden kann. Eine ökologische Bewertung (vgl. Wessling GmbH: Ökologische Bewertung zur Umstellung von Versicherungskennzeichen) hat ergeben, dass durch die Produktion eines Folienkennzeichens nur etwa ein Viertel der Treibhausgasemissionen entsteht, die durch die Produktion eines Versicherungskennzeichens aus Recycling-Aluminium mit einem Recyclinganteil von 95 % emittiert. Es ist davon auszugehen, dass der Recyclinganteil derzeit im Mittel deutlich darunter liegt. Eine Folienlösung wäre spätestens ab dem 4. Jahr ökologisch vorteilhafter, sogar wenn ein Recyclinganteil von 95 % erreicht und für die Trägerplatte kein recycelter Kunststoff eingesetzt würde.

Da Versicherungskennzeichen aus Blech in Massenfertigung produziert werden, erfolgt die Produktion derzeit größtenteils mehrere Monate vor der Ausgabe. Dem gegenüber steht ein vergleichsweise flexibler Produktionsprozess der Folienlösung. Dadurch, dass die Rohware für Folienkennzeichen vorproduziert und diese erst auf Nachfrage mit der Erkennungsnummer bedruckt wird, entsteht ein Unterschied bezüglich der Schnelligkeit und der Kurzfristigkeit der (Nach-)Produktion zu Gunsten der Folienlösung. Durch die Einführung einer Folienlösung ergibt sich somit die Möglichkeit, Versicherungskennzeichen bedarfsorientierter produzieren zu lassen, um somit Ressourcen und Kosten einzusparen. Bezüglich der Herausgabe von Folienkennzeichen an die Kunden der Versicherer soll durch eine Integration in das eVB-Verfahren – Versicherungsmitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt – eine grundlegende Optimierung des Bestell-, Versand- und Meldesystems für Versicherungskennzeichen angestoßen werden. Die Umstellung soll in vielen Bereichen zu Vereinfachungen führen sowie den Verwaltungsaufwand deutlich verringern. Weiterhin soll ein zentraler Logistiker etabliert werden, sodass kein Umweg über die Versicherer und die Versicherungsagenturen mehr notwendig ist.

Zur Anlage:

Die Beschriftung der Versicherungsplaketten erfolgt nach dem Schriftmuster „Schrift für Kfz-Kennzeichen“. Dadurch wird eine digitale Reproduzierbarkeit gewährleistet, da alle Schriftzeichen die gleichen Abmessungen aufweisen und somit nicht einzeln skaliert werden müssen.

Durch die Verwendung einer anderen Schriftart ergeben sich Abweichungen von Anlage 12 zu § 27 Absatz 1 Satz 4 FZV, die in der Anlage dargestellt und angegeben sind.

Zusätzlich wird als fälschungerschwerendes Merkmal ein transparentes Hologramm in spezifischer Ausführung verwendet. Gleichzeitig soll mit dem Hologramm ein möglichst prägnanter Wiedererkennungswert für Kontrollorgane geschaffen werden.

Zu § 2

Das Datum des Inkrafttretens der Verordnung orientiert sich an den Verkehrsjahren für Versicherungskennzeichen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 FZV. Nach Ablauf von zwei Verkehrsjahren wird eine Evaluierung durchgeführt, auf deren Grundlage über die dauerhafte Aufnahme der Regelungen über die Zulässigkeit einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen in die FZV entschieden werden soll. Fällt die Evaluierung positiv aus, soll der Regelungsinhalt zur Zulässigkeit der Folienkennzeichen nach Ablauf der Jahre der Gültigkeit dieser Ausnahmereverordnung dauerhaft in die FZV aufgenommen werden.